jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/11/13 11Os85/18m, 15Os16/20x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2018

Norm

StPO §252 Abs1
StPO §125 Z1
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs1 Z4

Rechtssatz

Vom Verlesungsverbot des § 252 Abs 1 StPO ist nur das Gutachten eines Sachverständigen erfasst. Gutachtenerstattung ist das Ziehen und die Begründung rechtsrelevanter Schlüsse aus den im Rahmen der Befundaufnahme festgestellten beweiserheblichen Tatsachen (§ 125 Z 1 StPO).

Entscheidungstexte

- 11 Os 85/18m
  Entscheidungstext OGH 13.11.2018 11 Os 85/18m
  Beisatz: Ausführungen des Sachverständigen zur Notwendigkeit (und von ihm erwarteten Aussagekraft) weiterer Befundaufnahmen fallen nicht darunter. Es besteht jedoch ein aus Z 4 abgesichertes Recht, die Ladung des Sachverständigen zwecks Erörterung seiner Einschätzung zu beantragen. (T1)
- 15 Os 16/20x
  Entscheidungstext OGH 18.05.2020 15 Os 16/20x
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132319

Im RIS seit

09.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at